

Besondere Vertragsbeilage Nr. 117238

Wellness/Garten

Folgende Sachen gelten in Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) gegen die versicherten Gefahren gemäß ABH, Artikel 2 versichert:

1. auf dem Versicherungsgrundstück bis EUR 30.000,- auf Erstes Risiko je Schadenfall:
 - mindestens bis zur Hälfte eingegrabene Schwimmbecken;
 - Whirlpools;
 - Sauna- und Infrarotkabinen;
 - Carports, Gartenhäuser; Pavillons und Pergolen (alle fix montiert und am Boden verankert).
2. im Freien auf dem Versicherungsgrundstück bis EUR 15.000,- auf Erstes Risiko je Schadenfall:
 - 2.1. fix montierte bzw. mit dem Schwimmbecken fix verbundene Schwimmbecken- und Whirlpooltechnik- und -zubehör;
 - 2.2. Schwimmbecken- und Whirlpoolabdeckungen (keine Planen und keine Folien);
 - 2.3. Kosten der Entfernung von vom Sturm entwurzelter, umgestürzter Bäume als Folge eines Schadenereignisses. Betreffende Bäume müssen vom Sturm umgerissen oder umgefallen sein, sowie auf dem Versicherungsgrundstück stehen oder auf dieses gefallen sein. Nicht versichert sind Teilbeschädigungen von Bäumen und die Entfernung von im Erdreich verbliebener Wurzeln.
 - 2.4. Wiederherstellung von baulichen Einfriedungen eines Zaunes nach einem versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl;
 - 2.5. Schäden an Garagentoren/Zufahrtstoren (exklusive Motoren), Gebäudebestandteilen sowie im Zaun integrierten Stromzählern durch unbekannte Kraftfahrzeuge;
 - 2.6. Feuer- und Sturmschäden an Müllsammelgefäßen;
 - 2.7. Feuerschäden an Terrassen, Wegen, Hauseinfahrten und Außenstiegen;

Versicherungsschutz besteht nur, sofern nicht von einer anderen Versicherung bzw. aus einer anderen Sparte eine Entschädigung erlangt werden kann, der Versicherungsnehmer nicht Gebäudeeigentümer ist und er die Gefahr selbst zu tragen hat.

In Erweiterung der ABH, Abschnitt C gelten im Rahmen der Versicherungssumme der bestehenden Privat- und Sporthaftpflichtversicherung folgende Schadenersatzverpflichtungen mitversichert:

1. In Erweiterung von Artikel 11, Punkt 1. der ABH gelten Schadenersatzverpflichtungen aus dem Grundbesitz eines zur versicherten Wohnung gehörenden Gartenanteils als mitversichert. Versicherungsschutz besteht insbesondere für die Inhabung, Versorgung und Pflege dieses Gartenanteils einschließlich der auf ihm befindlichen Einrichtungen wie z. B. Kinderspielgeräte, Schwimmbecken und Gartenhäuser.
2. In Erweiterung von Artikel 12, Punkte 9. und 19. der ABH bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Müllsammelgefäßen und sonstigen auf dem versicherten Gartenanteil befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr.
Die Bestimmungen über Sachschäden finden Anwendung.
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 1.000,-.

Versicherungsschutz ist nur gegeben, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.